Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren

für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 und für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022

Straßenentwässerung

Die Straßenentwässerungskostenanteile werden auf Basis der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung und der tatsächlichen Inanspruchnahme aus der anrechenbaren Flächenversiegelung ermittelt und in der Gebührenkalkulation in Abzug gebracht.

Aufgrund der aktuellen Gegebenheiten wurde die versiegelte und entwässerte Fläche der **Straßen, Wege und Plätze** mit **2.426.640 m²** ermittelt. Diese wurde so der Gebührenkalkulation zugrunde gelegt.

Der Anteil entspricht 31,46 % der **Gesamtversiegelungsfläche** innerhalb des bebaubaren Gebietes der Stadt Schwäbisch Gmünd mit **7.712.708 m²**.

Bei der Berechnung der Straßenentwässerungskosten dürfen keine Auflösungen aus den Abwasser-Anschlussbeiträgen in Ansatz gebracht werden. Ebenso müssen die Kosten für die Abwasserabgabe und die den Grundstücksanschlüssen zuzuordnenden Kosten unberücksichtigt bleiben, da diese Kosten nicht der Straßenentwässerung zuzurechnen sind. Für die bereits vereinnahmten Abwasser-Anschlussbeiträge ist zudem eine kalkulatorische Verzinsung bei der Berechnung der Straßenentwässerungskostenanteile anzusetzen.

Die Kostenersätze werden vom Gemeindehaushalt für die versiegelten Flächen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze geleistet. Sie sind dem NW grundsätzlich zu 100% zuzuordnen.

SW 0,00% NW 100,00%

Bei der kalkulatorischen Verzinsung der Abwasser-Anschlussbeiträge erfolgt die Zuordnung wie folgt:

 Kanal
 Kläranlage

 SW 50,43%
 SW 92,92%

 NW 49.57%
 NW 7.08%

Ansatzfähige Kosten i.S.v. § 14 Abs. 1 KAG

Nach Abzug der abzusetzenden Erlöse und ohne Berücksichtigung der Über-/Unterdeckungen der Vorjahre ergibt sich ein gebührenfähiger Gesamtaufwand (auf volle Euro gerundet)

für den Kalkulationszeitraum 2021: 7.308.498 €

für den Kalkulationszeitraum 2022: 7.351.170 €

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren

für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 und für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022

<u>Zuordnung der Gesamtkosten auf die Leistungsbereiche Schmutzwasser (SW)</u> und Niederschlagswasser (NW)

Der gebührenfähige Aufwand verteilt sich nach den Erkenntnissen der Kosten- und Leistungsrechnung sowie der sich im Kalkulationszeitraum ergebenden Veränderungen (z.B. Investitionen) sowie entsprechend der nachstehend aufgeführten Zuordnungen:

2021

auf den Bereich Schmutzwasser mit 5.234.443 € und auf den Bereich Niederschlagswasser mit 2.074.055 €.

<u>2022</u>

auf den Bereich Schmutzwasser mit5.259.251 € undauf den Bereich Niederschlagswasser mit2.091.919 €.

Die betrieblichen Kosten werden nach dem Kostenstellenplan bzw. den Aufträgen auf die Hauptaufträge

Schmutzwasser (SW) und

Niederschlagswasser (NW) ausgewiesen.

Bei einer Leistungserbringung für beide Bereiche werden die betrieblichen Kosten verursachergerecht verteilt.

<u>Betriebskosten</u>

Soweit nicht direkt auf eine der beiden Leistungsbereiche zuordenbar, werden die Betriebskosten auf die Kostenstelle <u>Kanalisation</u> im Verhältnis der km-Kanalnetzlänge von den Schmutzwasserkanälen und Regenwasserkanälen aufgeteilt. Für die Mischwasserkanäle erfolgt hierbei eine Aufteilung mit 50% zu 50% zwischen SW und NW.

Somit ergibt sich ein Schlüssel für die Verteilung der o.g. Kostenarten von:

SW 45,20%

NW 54,80%, davon Anteil Gebührenzahler 68,54%

Anteil Straßenentwässerung 31,46%

Die Betriebskosten der RüB verteilen sich wie folgt:

SW 50.00%

NW 50,00%, davon Anteil Gebührenzahler 68,54%

Anteil Straßenentwässerung 31,46%

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren

für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 und für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022

Die Aufteilung des NW-Anteils auf Gebührenzahler und Straßenentwässerung erfolgt anhand der versiegelten Fläche. Auf die Straßenentwässerung entfällt hierbei eine Fläche von 2.426.640 m² auf die Gebührenzahler eine solche von 5.286.068 m².

Bei den Kläranlagen werden die Betriebskosten wie folgt auf die Leistungsbereiche Schmutzwasser (SW) und Niederschlagswasser (NW) verteilt:

> SW 90.00%

NW **10,00%,** davon Anteil Gebührenzahler 68,54% Anteil Straßenentwässerung 31,46%

Die bei der Aufteilung der Betriebskosten auf die beiden Leistungsbereiche SW und NW verwendeten Schlüssel stammen aus dem Berechnungsmodell der VEDEWA und entsprechen der aktuellen Rechtsprechung.

Kalkulatorische Kosten (hier: Abschreibungen und Zinsen)

Die Abschreibungen und Zinsen verteilen sich bei der Kanalisation wie folgt auf die Leistungsbereiche Schmutzwasser (SW) und Niederschlagswasser (NW):

Schmutzwasserkanälen und Regenwasserkanälen werden direkt den beiden Leistungsbereichen zugeordnet. Für die Mischwasserkanäle erfolgt eine Aufteilung mit 45% SW zu 55% NW.

Danach verteilen sich die Kosten wie folgt:

SW 41,08%

58,92%, davon Anteil Gebührenzahler NW 68,54% Anteil Straßenentwässerung 31.46%

Bei den Regenüberlaufbecken, etc. (RüB) verteilen sich Abschreibungen und Zinsen wie folgt auf die Leistungsbereiche Schmutzwasser (SW) und Niederschlagswasser (NW):

> SW 45.00%

NW **55,00%**, davon Anteil Gebührenzahler 68,54% Anteil Straßenentwässerung 31,46%

Bei den Kläranlagen verteilen sich die Abschreibungen und Zinsen wie folgt auf die Leistungsbereiche Schmutzwasser (SW) und Niederschlagswasser (NW):

> SW 90,00%

NW **10.00%.** davon Anteil Gebührenzahler 68.54% Anteil Straßenentwässerung

31,46%

Diese für die Abschreibungen und Zinsen verwendeten Schlüssel entsprechen der aktuellen Rechtsprechung und dem VEDEWA Modell.

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren

für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 und für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022

Zuordnung der Kostenersätze und sonstigen Erlöse auf die Leistungsbereiche Schmutzwasser (SW) und Niederschlagswasser (NW)

Die Kostenersätze sowie sonstigen Erlöse verteilen sich nach den Erkenntnissen der Kosten- und Leistungsrechnung sowie der sich im Kalkulationszeitraum ergebenden Veränderungen.

Auflösungen der Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse

Auch bei den Zuweisungen und Zuschüssen sowie bei den sonstigen Beiträgen werden wie bei den Abschreibungen und Zinsen für die Kostenstellen <u>Kanalisation</u>, <u>RüB</u> und <u>Kläranlagen</u> die vorgenannten Schlüssel verwendet:

Kanalisation (Zuweisungen und Zuschüsse, sonstige Beiträge):

SW 41,08%

NW 58,92%, davon Anteil Gebührenzahler 68,54%

Anteil Straßenentwässerung 31,46%

Die Auflösung der Abwasserbeiträge kommt dem Bereich der Straßenentwässerung nicht zugute und wird daher nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

SW 50,43% NW Gebührenzahler 49,57%

RüB (Zuweisungen und Zuschüsse, sonstige Beiträge):

SW 45,00%

NW 55,00%, davon Anteil Gebührenzahler 68,54%

Anteil Straßenentwässerung 31,46%

Kläranlagen (Zuweisungen und Zuschüsse, sonstige Beiträge):

SW 90,00%

NW 10,00%, davon Anteil Gebührenzahler 68,54%

Anteil Straßenentwässerung 31,46%

Auch hier kommt die Auflösung der Abwasserbeiträge dem Bereich der Straßenentwässerung nicht zugute. Die Verteilung erfolgt nach folgendem Schlüssel:

SW 92,92%

NW Gebührenzahler 7.08%

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren

für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 und für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022

Abschreibungen im Kalkulationszeitraum (siehe Anlage 4)

Die Abschreibungssätze wurden aus dem Anlagennachweis gewonnen.

Versiegelte und entwässerte Flächen in Schwäbisch Gmünd

Die versiegelten Flächen werden ermittelt nach Anwendung von Versiegelungsfaktoren. Der Bestand der Versiegelungsflächen wird regelmäßig den sich ergebenden Veränderungen angepasst.

<u>Versiegelungsfaktoren</u>

Dächer:	Faktoren:
Standarddach (flach oder geneigt)	1,0
Gründach mit Begrünung bis 10 cm	0,6
Grünüberdeckung mit Begrünung über 10 cm	0,3
Befestigte Flächen:	
Asphalt, Beton, Bitumen, fugendichte Platten	1,0
Pflaster, Platten, Verbundsteine	0,6
Kies, Schotter, Rasengittersteine	0,3

Gesamtversiegelungsfläche

Um die Gebühren berechnen zu können, war es erforderlich die aktuellen abflusswirksamen Flächen von Schwäbisch Gmünd neu zu ermitteln.

Auf der Basis der Flächenergebnisse wurde für die Kalkulationszeiträume von folgenden Versiegelungsflächen ausgegangen:

Kalkulierte Gesamtversiegelungsfläche (ohne Anteil der Straße)	5.286.068 m ²
Die versiegelten und entwässerten Flächen der Straßen, Wege und Plätze wurden mit ermittelt.	2.426.640 m²
Dieser Anteil entspricht 31,46% der Gesamtversiegelungsfläche innerhalb des bebaubaren Gebietes der Stadt Schwäbisch Gmünd mit	7.712.708 m².

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren

für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 und für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022

<u>Abwassermenge</u>

Bei der gebührenpflichtigen Abwassermenge wurde der gerundete durchschnittliche Ist-Wert aus den Jahren 2017 bis 2019 zugrunde gelegt.

Kalkulierte gebührenpflichtige Abwassermenge

3.020.000 m³

Ausgleich der Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren

Über-/ Unterdeckung zum 31.12.2019

Zum 31.12.2019 weist die Bilanz eine Gebührenausgleichs-

rückstellung von insgesamt 3.910.689,97 €

aus.

Davon sind bereits durch Verrechnung bzw. Einstellen in eine

Gebührenkalkulation ausgeglichen: 1.503.000,00 €

Noch ausgleichspflichtig sind Gebührenüberschüsse in Höhe von 2.407.689,97 €

Diese verteilen sich wie folgt:

Niederschlagwasser (NW) 451.014,31 €

Schmutzwasser (SW) 1.956.675,66 €.

Von der Gebührenüberdeckung SW entfallen auf

Kläranlage 1.088.768,29 €

Kanal und RÜB 867.907,37 €

Die Gebührenüberdeckung ergibt sich aus der Abrechnung der Gebührenbemessungszeiträume 2014-2016, 2017 und 2018.

Die Über- und Unterdeckung muss bis spätestens 2021 bzw. 2022/2023 durch Einstellung in die Gebührenkalkulation oder durch einen Verrechnungsbeschluss ausgeglichen werden. Im Bereich Schmutzwasser soll ein Teil Überdeckung durch Einstellung in die Gebührenkalkulationen 2021 und 2022 wie folgt ausgeglichen werden.

2021: 710.918,30 €

2022: 732.207,54 €

1.443.125,84 €

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren

für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 und für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022

Im Bereich Niederschlagswasser soll von der Gesamtüberdeckung in Höhe von 451.014,31 €, ein Teil wie folgt durch Einstellen in die Kalkulationen 2021 und 2022 ausgeglichen werden:

2021: 136.090,61 €

2022: <u>155.399,60 €</u>

291.490,21 €

Die restliche Gebührenüberdeckung aus dem Gebührenzeitraum 2018 (Schmutzwassergebühr: 513.549,82 €; Niederschlagswassergebühr:159.524,10 €) soll durch Einstellen in die Kalkulation 2023 ausgeglichen werden.

Gebührenbedarf 01.01.2021 bis 31.12.2021

Der Gebührenbedarf im Kalkulationszeitraum stellt sich wie folgt dar:

Schmutzwasser:

Gebührenfähiger Aufwand	5.234.443,23 €
Ausgleich Überdeckung	- 710.918,30 €
Gebührenbedarf im Kalkulationszeitraum	4.523.524,93 €

Niederschlagswasser:

Gebührenfähiger Aufwand	2.074.054,92 €
Ausgleich Überdeckung	<u>-136.090,61</u> €
Gebührenbedarf im Kalkulationszeitraum	1.937.964,31 €

Gebührenbedarf 01.01.2022 bis 31.12.2022

Der Gebührenbedarf im Kalkulationszeitraum stellt sich wie folgt dar:

Schmutzwasser:

Gebührenfähiger Aufwand	5.259.251,41 €
Ausgleich Überdeckung	- 732.207,54 €
Gebührenbedarf im Kalkulationszeitraum	4.527.043,87 €

Niederschlagswasser:

Gebührenfähiger Aufwand	2.091.918,62 €
Ausgleich Überdeckung	- 155.399,60 €
Gebührenbedarf im Kalkulationszeitraum	1.936.519,02 €

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation Abwassergebühren

für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 und für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022

Abwassergebührensätze im Kalkulationszeitraum

nach § 42 und § 45 der Abwassersatzung und § 7b der Entsorgungssatzung

Schmutzwassergebühr

Die Gebühr für die Ableitung und Klärung von Schmutzwasser

beträgt im Kalkulationszeitraum

1,49 Euro je m³

(bisher 1,46 Euro / m³).

Niederschlagswassergebühr

Die nach versiegelter und entwässerter Fläche festzusetzende Niederschlagswassergebühr beträgt im Kalkulationszeitraum

0,36 Euro je m² u. Jahr

(bisher 0,39 Euro je m² / Jahr).

Entsorgungsgebühr für geschlossene Gruben

Die Gebühr für die Klärung von Schmutzwasser beträgt im Kalkulationszeitraum

1,81 Euro je m³. (bisher 1,63 Euro / m³).

Entsorgungsgebühr für Kleinkläranlagen

Die Gebühr für die Klärung von Schmutzwasser beträgt im Kalkulationszeitraum

18,15 Euro je m³.

(bisher 16,33 Euro / m³).